

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg –KAG– in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat am 03. April 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1 - Änderungen

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 18.10.2016 wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 320,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.

(2a) Die Nutzungsgebühr beträgt bei **untergebrachten Familien** als Benutzer jeden Kalendermonat

für den ersten Benutzer im Alter von über 16 Jahren 320,00 EUR,

jeden weiteren Benutzer im Alter von über 16 Jahren 170,00 EUR,

jeden weiteren Benutzer im Alter von unter 16 Jahren 140,00 EUR.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 und 2a nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

(4) Bei den Nebenkosten handelt es sich um Pauschalbeträge die nicht, auch nicht nach dem tatsächlichen Verbrauch, abgerechnet werden.“

Art. 2 - Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 12.04.2017 in Kraft. Die Nutzungsgebühren in den bis am diesem Tag vorhandenen Nutzungsverhältnissen für Flüchtlingsunterkünfte werden durch die in Art. 1 genannten Gebührensätze ersetzt.

Weilheim, den 12. April 2017

Roland Arzner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.